II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1968,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, die Angleichung (Erhöhung) der Zollsätze ihrer Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D aufzuschieben

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(68/337/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Schreiben vom 17. April 1968, 29. April 1968 und 7. Mai 1968, mit denen das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande die Ermächtigung beantragt haben, die Erhöhung der in ihrem Zolltarif eingeschriebenen Zollsätze für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D aufzuschieben, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Beneluxländer müßten entsprechend der Ratsentscheidung vom 26. Juli 1966 [1] auf verarbeiteten Tabak aus Drittländern die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig anwenden.

Die Anwendung der Zollsätze der Gemeinsamen Zolltarifs, selbst wenn diese um zwei Fünftel der bei den letzten GATT-Verhandlungen zugestandenen Senkung ermäßigt sind, hätte in Anbetracht des in den Beneluxländern in Kraft befindlichen Besteuerungssystems zur Folge, daß die auf verarbeitetem Tabak aus dritten Ländern ruhende Gesamtsteuerbelastung beträchtlich erhöht und damit ein sehr erhebliches Steigen der Verbraucherpreise ausgelöst würde ; die Einfuhren von verarbeitetem Tabak aus dritten Ländern in die Beneluxländer würden dadurch behindert.

Die genannten Auswirkungen können durch eine allgemeine Senkung der Verbrauchsteuern für die betreffenden Waren nicht vermieden werden, da sich daraus einerseits erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltseinnahmen ergäben, während andererseits die Einfuhren aus dritten Ländern nur einen sehr geringen Anteil ausmachen.

Deshalb kann eingeräumt werden, daß die Beneluxländer sich in besonderen Schwierigkeiten befinden. Voraussichtlich werden diese Schwierigkeiten durch die Harmonisierung der innerstaatlichen Besteuerungssysteme für verarbeiteten Tabak gemildert, ja sogar beseitigt werden. Zu diesem Zweck wird zur Zeit beim Rat ein Vorschlag für eine Verordnung über die anderen Verbrauchsteuern auf verarbeiteten Tabak als die Umsatzsteuer überprüft. Diesem Vorschlag zufolge wäre der Verbrauchsteuer der Einzelverkaufspreis, einschließlich des Zolls, zugrunde zu legen, wie in dem in den Beneluxländern geltenden Steuersystem. Sollte die Harmonisierung unter den angegebenen Bedingungen durchgeführt werden, wird sich der Rat wahrscheinlich veranlaßt sehen, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren erheblich zu ändern.

Die Anwendung einer Ausnahmeregelung wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene Ermächtigung

[1] ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2971/66.

kann nur für eine begrenzte Frist gewährt werden. Insbesondere erscheint es im vorliegenden Fall im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Verwirklichung der Zollunion wesentlich, eine Lösung zu suchen, durch die vermieden wird, daß bestimmte Mitgliedstaaten für mehrere Waren und während längerer Zeit nicht teilnehmen an einer gemeinschaftlichen Handlung von so außerordentlicher Bedeutung wie die Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs. Deshalb ist die Dauer der nach Artikel 26 gewährten Ermächtigung bis zum 30. Juni 1969 zu begrenzen.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen die genannten Mitgliedstaaten begegnen, ist es wichtig, diese Entscheidung auf die Waren zu begrenzen, die aus dritten Ländern in diese Mitgliedstaaten zum Verbrauch eingeführt werden.

Die Einfuhren bei den durch diese Entscheidung betroffenen Tarifstellen für verarbeiteten Tabak betragen für das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande nicht mehr als 5 v. H. des Wertes der Einfuhren aus dritten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen. Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande haben bis zum heutigen Tag keine Ermächtigung erhalten, auf Grund von Artikel 26 die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs für andere Tarifnummern und für einen Zeitraum aufzuschieben, der ganz oder teilweise den in dieser Entscheidung vorgesehenen einschließt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, bis zum 30. Juni 1969 für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D, der aus dritten Ländern zum Verbrauch in das Gebiet dieser Mitgliedstaaten eingeführt wird, jede Erhöhung der Zollsätze ihres Zolltarifs in Richtung auf die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 24. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1968

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an die Bundeswehr zu verkaufen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(68/338/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], insbesondere auf die Artikel 28 und 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Deutschland besteht ein Butterüberschuß, der sich in den nächsten Monaten noch vergrößern dürfte.

Im übrigen wird die Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft z. Z. durch das Vorhandensein bedeutender Bestände gekennzeichnet, die infolge von Interventionen auf dem Markt für inländische frische Butter der ersten Qualität aufgebaut wurden. Die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sind begrenzt und damit auch die Ausfuhrmöglichkeiten sehr beschränkt.

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.